gottes wie seines heiligen wortes verachten, und sich mit ihnen vergleichen, ob er nun wollen, daß der gemein heraufkommen werde, und so solche die notdürftige seine behausung, Alsdann soll der Rath auf ihre namen und verhalten acht haben, der gemein zu stadtrecht und wie der gemein was seine notdurftigen sachen zu handeln und zu beschließen haben, daß dort wieder den Zehnmann und der seinen in angezeigten sachen nicht gehandelt und vorgenommen werde,

Wo der Rath oder der gemein burger mit der Schoß-Einzeichnen oder sie belangenden ansprachen, so soll der Zehnmann oder sein beistand solche sachen (wie obgemelt) auf sie annehmen) alsdo zum Landgericht verwiesen lassen, und der andern nicht (sondern sein derselben wie der Ihren bescheid oder was andern recht geschehen.

Die absetzung soll allen burgern gewöhnliche zeit und stunden und also geschehen werden, daß sich die einwohner zum heraufkommen auf Donnerstag einwende der zeit der Proposal und andern beschwerungen halten, zu beobachten haben, damit sie (wo sie was der gemein zu thun hat) gehört, und seine notdurft vor rath eingebracht werde

Wenn all der Schoßherr und Führung belangt, Alsdann da verhaften ob der Zehnmann zu Schoßgemeinen zu Schoßzeit beschrieben sein und ihren Schoß der rechte gebühren wollen, sich da von Lauenstein verhalten, daß ohne der Zehnmann nicht behandlung wollen, Was aber der Zehnmann zu Schoßsachen anlangt, soll auf der Landmann stehen und in seinem Ermessen nicht gehindert sein.

Bei künftig Forderung der soll Kein Schoß, wenn der andere nicht Schoßfrei auf gemeldtsamt vermerken Sich auf die andern Tagen in den Zehnmann, allen Schoßfreyen gehorsamt bei vermeidung mehr ernster Strafe und ungnade Ihr Zeit vorzeigen und verfallen. Act. Lauenst 22 Febr. 1556.

p. 147 Ordnung wie sich Leute von Lauenstein und Lauterbach zu Schoßschuld und Landbede Forderung mögen verhalten. Vom Schoßbuch aufschreiben

Demnach sich der Rath zu Schoßschuld und Landbede halben den Zehnmann Leute von Lauenstein Lauterbach und Hermsdorf nicht gehorsamen, sondern mutwillig handeln und vermöge unsers gnst. H. Landordnung Steuer, Anlage beschwerungen und Landbede mit dem Zehnmann nicht leisten wollen, sondern mehrgedachte Dörfer und Leute lange rebellen und wollen, daß sie zu
wider recht und billigkeit Zehnmann eingezogen.

Nachdem X und Einwohner des Fleck von Lauenstein und gesamtlich Rath (